



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

J., C.: Von der Beichte

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

in der Geschichte nicht so weit zurückzugehen, wenn wir Zeugnisse obrigkeitlichen Mißfallens am Inhalt der Zeitungen sammeln wollen. Aber bemerkenswert ist es immerhin, daß sogar so erleuchtete Geister wie Cotta und La Bruyère von der Zeitung nur Nachrichten und keine Kommentare haben wollten. Cotta war überdies ein guter Geschäftsmann und mußte doch wohl der Ansicht sein, mit einer so geschriebenen Zeitung auch geschäftlich auf einen grünen Zweig zu kommen.

Fast stehn wir vor einer rückläufigen Bewegung; denn die heutige Herstellung des Inhalts der großen Tageszeitungen hat schon dazu geführt und wird es bei wachsender Benutzung der elektrischen Hilfsmittel noch mehr tun, daß die Redaktionen neben der Buchung und der Verwertung des Nachrichtenstoffes für den Kommentar kaum noch Raum und Zeit behalten. Das führt, mehr als wünschenswert ist, dahin, den politischen Schriftsteller vom Journalisten zu scheiden und den ersten immer mehr in die Wochen- und die Monatschriften zu verweisen.

(Schluß folgt)



## Von der Beichte



rüher habe ich einmal gesagt, die Ohrenbeichte wirke weder so wohlthätig, wie die frommen Katholiken glauben, noch so verderblich, wie ihre Gegner behaupten; aber da die schlimmen Wirkungen wahrscheinlich von den wohlthätigen überwogen würden, so gelte hier wie bei allen zu Lebensgewohnheiten des Volks gewordenen Institutionen das *quieta non movere*, solange nicht augenfällige Übelstände eine Reform erheischten. Solche Übelstände scheinen mir seitdem eingetreten zu sein. Frauen, die in gemischten Ehen leben, werden im Beichtstuhl wegen der evangelischen Erziehung ihrer Kinder, Kinder wegen der ihrer evangelischen Mutter drohenden Hölle geängstigt, ehrbare Frauen durch unanständige Fragen in die peinlichste Verlegenheit gesetzt, demnach werden durch einzelne Fälle, von denen ich annehme, daß sie nicht häufig sind, die Vorwürfe gerechtfertigt, die man dem Beichtinstitut macht. Vor fünfzig Jahren waren solche Fälle in meiner Heimat ganz selten. Nur von einem Mißbrauch erfuhr ich im Jahre 1859: daß sich Geistliche im Posenischen rühmten, wenn ihnen alle andern Wege zur nationalpolnischen Propaganda versperrt würden, so bleibe ihnen doch noch der Beichtstuhl. Es ist erklärlich, daß nach dem großen Siege der ultramontanen Partei im Jahre 1870 der Fanatismus stärker, der Mißbrauch häufiger geworden, und durch den Sieg im Kulturkampfe den Fanatikern der Mut gewachsen ist. Andererseits hat die Geschichte des letzten Jahrzehnts offenbar gemacht, in welchem Maße Frankreich, das für die katholische Kirche wichtigste Land, entkirchlicht ist. Ich habe kein statistisches Material, glaube aber aus den Klagen katholischer Blätter schließen zu dürfen, daß von den französischen Männern nur noch ein kleiner Teil zur Beichte und Kommunion

geht; die Weiber, hat dem Verfasser des Pamphlets: „Der Esel als Sieger“ ein Kenner Frankreichs gesagt, treibe bloß noch das „Zweikindersystem“ in den Beichtstuhl. Wenn nun in dem per eminentiam katholischen Lande eine Institution, die der Kirchenglaube für notwendig zur Seligkeit erklärt, außer Gebrauch kommt, und wenn es wahrscheinlich ist, daß diese Institution zu den Dingen gehört, die die Entkirchlichung des Landes verschuldet haben, so scheint doch damit für die Kirchenoberen nicht minder ein zwingender Grund zu Reformen gegeben zu sein, wie die oben erwähnten Mißbräuche die Protestanten und die nicht bigotten katholischen Laien Deutschlands berechtigen, solche Reformen zu fordern. Jede ernsthafte Reform muß auf die Prinzipien zurückgehn. Diese klar zu machen, wäre freilich eine ausführliche Geschichte der kirchlichen Bußanstalt nötig, wie sie nur in einem theologischen Organ gegeben werden könnte; hier kann nur an die Hauptpunkte ihrer Entwicklung erinnert werden.

Das individuelle und das Gemeindebedürfnis haben diese Entwicklung in Gang gebracht. Das zweite hat sich zuerst geltend gemacht. Die Urgemeinde hielt sich für eine Gemeinde der Heiligen und ihre Mitglieder für Erlöste, die der Gefahr schwerer sittlicher Verfehlungen überhoben seien. Doch schon Paulus erlebte Enttäuschungen. Er sah sich genötigt, einen korinthischen Mann wegen Inzestes „dem Satan zu übergeben,“ nahm ihn aber, da er lebhaftere Reue zeigte, in die Kirchengemeinschaft wieder auf. Und er stellte bei der Gelegenheit die Regel auf, daß der Christ mit Unzüchtigen, Geizigen, Räubern und Götzendienern nicht verkehren dürfe. Aus dieser Regel entwickelte sich die Praxis, daß Menschen, die grobe Tafsünden begangen hatten, aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen und erst wieder aufgenommen, zur Kommunion zugelassen wurden, nachdem sie durch öffentliche Buße ihre innere Bußgesinnung, ihre Sinnesänderung bewährt hatten. Die Festsetzung der Bußart und der Bußdauer für die verschiedenen Sünden machte aus dem Vorsteherkollegium einen Gerichtshof, und die Ausgestaltung dieses geistlichen Gerichtshofs ging unter fortwährenden heftigen Streitigkeiten vor sich, die sich u. a. darum drehten, ob nach der Taufe überhaupt noch eine Sündenvergebung möglich, und ob nicht bloß einmalige, sondern mehrmalige Buße und Versöhnung zulässig sei. Die Wiederaufnahme des Ausgeschlossenen in die Gemeinde wurde nämlich zugleich als Wiederausöhnung mit Gott, als Sündenvergebung aufgefaßt. Im Karolingerreich verschmolz die Bußanstalt mit dem Sendgericht. Der Sendgraf und der Bischof versammelten auf ihren Visitationsreisen die Gemeinde in der Kirche, wo auf einem Tische neben dem Kreuzifix eine Schere und Rutenbündel bereitlagen. Man machte kurzen Prozeß mit den Sündern. Sie wurden vorgeführt, die unfreien mit einer Tracht Prügel gestraft, die freien geschoren und zur Verbüßung einer Strafhaft in ein Kloster geschickt. Das war das erste der Stadien, in denen die äußerliche Jurisdiktion der Kirche an den christlich-germanischen Staat überging, der ihr nicht wie der römische fremd gegenüberstand, sondern, ihr innig befreundet, von ihr durchdrungen wurde und sie durchdrang. Das meiste von dem, was sie für strafwürdig hielt, strafte auch er; blieb etwas übrig, was sie allein gestraft wissen

wollte, so hatte sie bald keine Macht mehr, eine äußerliche Strafe zu verhängen; die geistlichen Strafen: Exkommunikation und Interdikt, verloren durch Mißbrauch rasch ihre Wirksamkeit und wurden verlacht. Paulus hatte der oben erwähnten Regel beigefügt: ich meine nur, wenn ein Bruder ein Unzüchtiger, Götzendiener oder dergleichen ist, sollt ihr keine Gemeinschaft mit ihm haben; von den Unzüchtigen, Geizigen und Götzendienern der Welt rede ich nicht; denn wenn ihr die meiden solltet, müßtet ihr aus der Welt hinausgehen. Nachdem aber durch die zum Teil mit Feuer und Schwert vollzognen Massenbekehrungen und durch die Kindertaufe die Welt hineingetrieben worden war in die Kirche, machten die „Heiligen,“ falls es überhaupt solche gab, nur ein winziges Häuflein aus in der zur Welt gewordenen Kirche. Viele „Heilige“ gingen nun tatsächlich aus der Welt hinaus, nämlich ins Kloster, in das übrigens die Welt ebenfalls ihren Einzug hielt. Keinesfalls aber konnte das Häuflein der „Heiligen“ daran denken, sich als Kirche zu konstituieren und die Masse der Getauften auszuschließen; wo das versucht wurde, da kam eine Sekte heraus. Am allerwenigsten würde ein solches Häuflein vermocht haben, die Mehrzahl zur Übernahme von Kirchenbußen zu zwingen. Diese wurden also unmöglich und hörten auf. Hätte im achtzehnten Jahrhundert, dem Zeitalter der Maitressen, die alte kirchliche Bußanstalt noch bestanden, dann hätten sämtliche Monarchen Europas samt ihren Höflingen — die einzigen zwei Höfe von Berlin und Wien ausgenommen — ins Büßerhemd gesteckt werden müssen. Beim bloßen Gedanken an einen solchen kirchlichen Anspruch hätte die Hofprediger und die fürstlichen Beichtväter jener Zeit der Schlag gerührt. Andre Mächte mußten der Kirche zu Hilfe kommen, wenn durch das Strafgesetz oder durch Sitte und öffentliche Meinung erzwungen werden sollte, was sie in dieser und mancher andern Hinsicht forderte. Wie viel sie selbst durch seelsorgerliche Wirksamkeit dazu beigetragen haben mag, im vorigen Jahrhundert den Umschwung zum Bessern herbeizuführen, läßt sich natürlich nicht feststellen; sie selbst wird ja ihren Anteil hoch anschlagen und zu den Mitteln, mit denen sie gewirkt hat, vor allem den Beichtstuhl rechnen, der im Laufe der Zeiten allmählich an die Stelle der öffentlichen Kirchenbuße getreten ist.

Nachdem die Begeisterung der apostolischen Zeiten verflogen war, konnte es den Christen nicht mehr verborgen bleiben, daß sie, wenn auch nicht lasterhaft und verbrecherisch, doch auch keine sündelosen Heiligen waren. Das beunruhigte sie, sie dachten an das Wort des Jakobusbriefes: „Bekennet einander eure Sünden,“ an die Mahnungen zur Buße, die in den Evangelien und den Apostelbriefen an alle ohne Ausnahme gerichtet werden, an die Macht, zu lösen und zu binden, Sünden nachzulassen und zu behalten, die Jesus nach Matthäus 18, 18 und Johannes 20, 23 den Aposteln verliehen hat, und es wurde Brauch, die geheimen Sünden, die nicht zur öffentlichen Kirchenbuße verpflichteten, christlichen Brüdern und Schwestern, am häufigsten aber den Kirchenältesten im geheimen zu bekennen und sich die göttliche Verzeihung versichern zu lassen. In welchen Entwicklungsstufen dieser aus dem individuellen Bedürfnis hervorgegangne Brauch eine kirchliche Einrichtung geworden ist, melden keine Urkunden. Sicher ist nur, daß vom achten Jahrhundert ab

einzelne Provinzialsynoden das private Sündenbekenntnis vor der Osterkommunion vorgeschrieben haben, bis das vierte Laterankonzil 1215 für die ganze Christenheit anordnete: *Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti.* Aus der Bußanstalt wurde so eine private Vorbereitung auf die Kommunion, zuletzt ein Sakrament, als dessen Bestandteile Reue, Vorsatz, Sündenbekenntnis, Absolution und Genugthuung angegeben werden. Das Tridentinum belegte im dritten Kanon der vierzehnten Sitzung jeden mit dem Anathem, der leugnen würde, daß die Johannes 20 den Aposteln verliehene Macht, Sünden zu vergeben und zu behalten, von der Absolution und deren Verweigerung im Bußsakrament zu verstehn sei. Der Ausdruck Ohrenbeichte kam erst mit dem Beichtstuhl auf, der vor dem sechzehnten Jahrhundert unbekannt gewesen war. Luther hat nicht die Beichte abgeschafft, sondern nur den Beichtzwang, und die Ansicht bekämpft, daß die göttliche Verzeihung von der vollständigen Aufzählung aller Sünden abhängig sei. Das Bußinstitut erfuhr in der lutherischen Kirche eine eigentümliche Ausbildung, wurde aber, wie der Laie aus Goethes Bericht über seine Konfirmation im siebenten Buche von Wahrheit und Dichtung weiß, mit der Zeit eine tote Form, die, von Pietisten und Rationalisten gleich heftig angefochten, nach und nach außer Brauch kam. Ganz anders verlief die Entwicklung in der katholischen Kirche, wo die Jesuiten die Beichte zu einem wesentlichen Bestandteil der modernen Frömmigkeit und der von ihnen ausgeklügelten Seelenleitung machten. Die Gläubigen wurden ermahnt, so oft wie möglich die Kommunion zu empfangen, woraus sich die oftmalige Beichte von selbst ergab, weil es als Sakrileg gilt, mit einer nicht durch die Absolution getilgten Todsünde auf dem Gewissen zu kommunizieren, und weil es von einem, der mehrere Tage nicht gebeichtet hat, verwegen sein würde, zu glauben, daß er von Todsünden frei sei. Nur ganz heiligen Seelen, die der Beichtvater bis auf den Grund kennt, gewährt er die tägliche Kommunion, auch wenn sie nur allwöchentlich einmal beichten. Fleißig werden fromme Vereine und Bruderschaften gegründet, deren Mitglieder zu öfterm — vierteljährlichem oder monatlichem — Empfang der Kommunion verpflichtet sind. Das viele Beichteören macht zu gewissen Zeiten eine größere Anzahl von Geistlichen nötig; deswegen werden in neuerer Zeit so oft Klostergeistliche zur Aushilfe gefordert. Ein andrer Übelstand besteht in der Ausbildung der Kasuistik, die deswegen unerläßlich ist, weil der Beichtstuhl als ein *forum internum* gilt, wo der Beichtvater des Richteramts zu walten und je nach der Schwere des Vergehens und nach der Gesinnung des Schuldigen die Strafe abzumessen oder auch die Absolution zu verweigern habe.

Eine Reform des Instituts wird von einem Dogma ausgehn müssen, das in die Katechismen aufgenommen worden ist, nämlich daß ein Sünder, der vollkommne, d. h. rein aus Liebe zu Gott ohne Rücksicht auf den eignen Nutzen oder Schaden hervorgehende Reue (*contritio*) empfindet, durch diese schon gerechtfertigt ist, ehe er die priesterliche Absolution empfängt. Aus dem Theologischen ins Vernünftige übersetzt, bedeutet dies: das Verhältnis Gottes zum Menschen und dessen Schicksal in der Ewigkeit hängt ganz allein von

der Gesinnung, von der Gemütsbeschaffenheit, vom Charakter des Menschen ab, und eben das ist der Kern des Christentums, ist das, was das Christentum vom Heidentum und vom Judentum unterscheidet. Die katholische Kirche braucht nur aus dem Scharozgergewächs, mit dem die historische Entwicklung den Kern überwuchert hat, diesen, den sie sich bewahrt hat, herauszuschälen, und die Reform, die große, die Radikalreform ist vollbracht. Ein Mitarbeiter der im 23. Heft empfohlenen Friedensblätter dringt darauf, daß alle ohne Ausnahme nach der contritio streben und sich mit der attritio, der durch Hüllenfurcht verunreinigten Liebe und Reue, nicht begnügen sollen, weist jedoch als unbegründet das Bedenken zurück, daß dann die Absolution und der Ablass überflüssig würden. Aber diese beiden kirchlichen Einrichtungen sind in der Tat überflüssig, sobald das Richtige und — wie wir eben gesehen haben — glücklicherweise auch noch das dogmatisch Feststehende praktische Geltung erlangt. Was die heutige katholische Theologie an dieses Richtige anfügt, kann eben nicht zugegeben werden, nämlich daß die Absolution ergänzend eintrete, wenn es der Pönitent nicht zur contritio bringt, sondern in der attritio stecken bleibt. Das heißt doch mit andern Worten, der Mensch kann nicht allein durch seine Gesinnung, sondern auch durch eine Zeremonie, durch eine rituelle Handlung, eine rituelle Formel Gott wohlgefällig werden, und eben dies ist das Heidnisch-jüdische, zu dem das Christentum in grundsätzlichen Widerspruch tritt. Es ist kindisch, sich die das Diesseits und das Jenseits umfassende göttliche Weltregierung als eine kaufmännische Rechenstube zu denken, in der jeder Gläubige sein Konto hat, und die Passiva, die Sünden, bei den einen durch gute Werke + contritio, bei den andern durch gute Werke + attritio + absolutio getilgt werden, bei den ersten wohl auch noch ein Überschuß der Aktiva herauskommt, der durch den Ablass einzelnen von der zweiten Klasse gut geschrieben wird. Die Frucht der Gebete und der Messopfer kompliziert dann die Rechnung noch mehr.

Gewiß verleihen die beiden Stellen in Matthäus und Johannes der römischen Lehre von der Absolution einen Schein von Recht, aber dieser Schein zerrinnt bei einem Blick auf das Ganze der neutestamentlichen Lehre; wie immer die beiden Stellen, die übrigens auch Einschreibungen einer spätern, schon hierarchisch gewordenen Zeit sein können, gemeint sein mögen, in einem dem offenkundigen Geiste des Neuen Testaments widersprechenden Sinne dürfen sie nicht ausgelegt werden. Die Absolution kann, wenn sie beibehalten wird, nur den Sinn einer Wunsch- oder Trostformel haben: Sünden vergeben oder behalten mit der Wirkung, daß dadurch dem Pönitentem der Himmel erschlossen oder die ewige Verdammnis dekretiert würde, das kann kein Mensch, und würde eine so furchtbare Gewalt einem fühlenden und denkenden Menschen angeboten, so — würde er sie ablehnen. Ich bin fest überzeugt: kein katholischer Geistlicher glaubt im Ernste, daß er mit seinem Spruch im Beichtstuhl einen andern Menschen selig mache oder verdamme; keiner faßt das *ego te absolvo*, das er unzähligemal ausspricht, im strengen Sinne.

Mit dem *ego te absolvo* fällt auch das Richteramt des Beichtvaters und das ganze *forum internum*, soweit dieses eine kirchliche Institution ist. Im

wirklichen forum internum gibt es nur zwei Richter: das Gewissen, das den vorläufigen Spruch, und Gott, der den definitiven fällt. Ein kirchliches forum externum hat einen guten Sinn. Die Christen der ersten Jahrhunderte würden den Heiden zum Gespött geworden sein, wenn sie unwürdige Mitglieder nicht wenigstens zeitweilig aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen hätten, und die Calvinisten haben im sechzehnten Jahrhundert durch ihre strenge Kirchenzucht der eingerissenen Verwilderung gesteuert. Und wollten oder könnten die großen Kirchen heute noch gleich manchen kleinen Sekten Kirchenzucht üben, so würden zwar in diesem kritisch-süchtigen Zeitalter ihre Strafabmessungen so wenig dem Spott entgehn wie die der Kriminaljustiz, doch grundsätzlich wäre dagegen nichts einzuwenden. Strafabmessung aber ist nicht denkbar ohne Klassifizierung und Abschätzung der Vergehungen. Im forum internum dagegen verhält sich die Sache ganz anders. Hier ist jeder Versuch, die Sünden abzuschätzen, eine Frechheit, weil ein Eingriff in ein Reservatrecht Gottes (er hat es sich durch die Natur reserviert, die so eingerichtet ist, daß die Seele sich selbst und ihre Schönheit oder Häßlichkeit so wenig zu sehen vermag als das Auge, und es steht ihr auch nicht, wie diesem, als Hilfsmittel ein Spiegel zur Verfügung) und eine Lächerlichkeit. Ein anderer Mensch aber vermag noch weit weniger in sie hineinzuschauen als sie selbst. Freilich können aus den Äußerungen der Seele, den Handlungen, Schlüsse gezogen werden, aber diese Schlüsse sind unsicher, weil der sittliche Wert oder Unwert der Handlungen von der unerforschlichen Beschaffenheit ihrer Wurzel abhängt. Man denke an die Schwierigkeiten, die dem gewissenhaften Juristen die Fragen nach der Zurechnungsfähigkeit und den mildernden Umständen bereiten: wenn er philosophisch gebildet ist, wird er in jedem Falle sagen: Ich treffe die Entscheidung, weil ich mich entscheiden muß, aber nicht, weil ich von der Richtigkeit meiner Entscheidung überzeugt wäre; wie Gott diesen Verbrecher sieht, das weiß ich nicht. Dasselbe muß sich der Beichtvater sagen, um so mehr, als er das Evangelium als Richtschnur anerkennt, worin Jesus gerade die in kirchlicher und in bürgerlicher Beziehung korrektesten seiner Volksgenossen, die Pharisäer, und nur diese, verdammt, alle andern Sünder „absolviert.“ Hätte also auch der Beichtvater die Macht, Sünden nachzulassen und zu behalten, so würde sie ihm nichts nutzen, weil er bei der Unmöglichkeit, die wirkliche Beschaffenheit des Sünders zu erkennen, keinen Gebrauch davon machen könnte. Noch dazu liefert ihm das Sündenbekenntnis nicht den zehnten Teil des Materials für die Beurteilung, das die Leute haben, die täglich mit dem Pönitenten leben und umgehn. Er erfährt daraus zum Beispiel, daß Ameyer, der sehr mäßig lebt und darum keinen Alkohol verträgt, im Jahre zwei Rausche gehabt hat — er ist nämlich bei zwei Hochzeiten gewesen —, dagegen erfährt er nicht, daß Bemeyer, der einen ausgepichteten Magen hat und sich niemals betrinkt, das Brot seiner Kinder verkauft. Damit fällt also die Notwendigkeit der Kasuistik, die ja anderwärts vorhanden sein mag, und mit ihr eine Quelle des Unheils und des Argernisses, für das forum internum, wenn man nach dem gesagten noch von einem solchen reden will, hinweg. Daß ein Mord ein größeres Vergehn ist als eine unblutige Prügelei, und daß der Beichtvater dem Mörder die Hölle anders heiß machen

muß als einem, der seinem Gegner eine Ohrfeige versetzt hat, das zu erkennen bedarf es keines Handbuchs der Kasuistik.

Und was hat die Kasuistik selbst beim Glauben des Priesters an sein wider Matthäus 7, 1 angemessenes Richteramt heute praktisch für einen Wert? Abgesehen von den selten vorkommenden Reservatfällen (gewisse schwere Verbrechen sind solche; schwere Verbrecher aber beichten höchstens im Zuchthause), die einen Aufschub der Absolution fordern, werden alle ohne Unterschied sofort absolviert und mit der Verpflichtung, ein paar Vaterunser zu beten, „bestraft.“ Nur bei einer Klasse von „Sünderinnen“ wird heute manchmal von dem vermeintlichen Recht, Sünden zu behalten, Gebrauch gemacht: bei den in gemischter Ehe lebenden Frauen, die um des ehelichen Friedens willen in die evangelische Kindererziehung gewilligt haben. Ein verwerflicher Mißbrauch, der den häuslichen wie den öffentlichen Frieden stört, die Gewissen verwirrt und fälscht, ist also der einzige Gebrauch, der noch von der Kasuistik gemacht wird. Oder heißt es nicht, den Christen ein irriges Gewissen beibringen, wenn sie eine brave und tüchtige Frau, die ihre Kinder gut erzieht und nur aus zwingenden Gründen gegen eine kirchliche Vorschrift verstößt, für ärger halten sollen als einen Mörder? Dieser wird nach Einholung der Fakultas — Mord ist ein Reservatfall — ohne Umstände absolviert. Gewiß kommt der Geistliche so wenig ohne Kasuistik aus wie der Richter, nur braucht er sie nicht als Richter, der er nicht ist, sondern als Morallehrer und Erzieher. Dem Kinde und dem Volke müssen die Pflichten bekannt gemacht werden, die sie zu erfüllen, und die Sünden, die sie zu meiden haben, sowohl der bürgerlichen Ordnung wegen als um ihres eignen leiblichen und Seelenheils willen, denn ein ethisches Genie, das von selbst seinen Weg zu Gott fände, ist doch nun einmal der Durchschnittsmensch nicht; nicht zu reden davon, daß das ethische Genie am Kreuz, auf dem Scheiterhaufen oder dem Schafott, im Kerker zu enden pflegt. Und dabei muß denn auch auf den Unterschied in der Schwere der Verschuldungen aufmerksam gemacht werden, nur daß die Einteilung in läßliche und Todsünden zu verwerfen ist, weil niemand weiß, welche von seinen Mitbrüdern dem ewigen Tode verfallen sind. Aber der Beichtstuhl ist nicht der Ort zu solcher Belehrung. Was alle brauchen, das kann nur in einem ordentlichen Unterricht in der Schule und auf der Kanzel mitgeteilt werden, und handelt es sich um Erörterung eines besondern Falles, um Rat in einer schwierigen Lage, so ist das Wohn- oder das Amtszimmer des Geistlichen ein viel geeigneterer Ort dazu als das lächerliche Möbel, ohne das die Kirche fünfzehn Jahrhunderte lang ausgekommen ist.

Die ländliche Bevölkerung mag bei uns das Bedürfnis einer Reform des Instituts noch nicht empfinden, und da der Zwang zu wenigstens einmaliger Gewissenserforschung im Jahre, der gute Vorsatz, der dabei gefaßt wird, die in außergewöhnlich empfänglicher Stimmung vernommenen Mahnungen des Beichtvaters und die Beicht- und Kommuniongebete immerhin der Seele einen kleinen Stoß nach oben und nach vorwärts versetzen, so wäre, wenn es sich bloß um Landleute handelte, kaum ein Grund vorhanden, an einer harmlosen und ein wenig nützlichen Institution zu rütteln. Aber der moderne Stadt-

mensch ist, namentlich wenn er studiert hat und viel liest, ein kritischer Grübler und feinfühlig. Dem heutigen Geistlichen kommt sein eignes Tun töricht vor, wenn bei einem sogenannten Beichtkonkurs fünfzig oder hundert Männer hintereinander ihm *sub sigillo* zuflüstern: „Ich habe geflucht, ich habe gesakramentiert, ich habe mit'm Weibe gezankt, sonst weiß ich nichts,“ und er jedem von ihnen eine kurze Belehrung und Mahnung zuflüstert, die viel wirksamer sein würde, wenn sie, zu einer Predigt ausgeführt, allen gemeinsam von der Kanzel verkündigt würde. Wenn aber die französischen Männer überhaupt nicht mehr und die deutschen sicherlich nicht gern zur Beichte gehn, so liegt das wohl, abgesehen von der lächerlichen Situation im Beichtstuhl, hauptsächlich daran, daß sie das Zweckwidrige und das Unwürdige des historisch gewordenen, aber der heutigen Erkenntnis und Weltlage nicht mehr entsprechenden Brauches einsehen oder wenigstens dunkel empfinden. Sie wissen: ich verspreche jedes Jahr Besserung und bleibe doch derselbe Mensch, kann mich gar nicht ändern. Der angeborene Charakter ist zwar nicht unveränderlich, wie Schopenhauer meint, wohl aber ist es der durch Erziehung und Milieu aus dem angeborenen geschaffne, der zwischen dem zwanzigsten und dem dreißigsten Jahre fertig wird; welche Handlungen dann fernerhin aus diesem Charakter hervorgehn, das hängt bloß noch von den Umständen ab, von seiner Seite aus sind sie bestimmt, und Reue, gute Vorsätze, Ermahnungen anderer können daran nichts mehr ändern. Ein Haustyrann von Stand, der seiner Frau und seinen Kindern das Leben zur Hölle macht — bekanntlich gibt es auch solche Frauen —, hat sich vielleicht einmal hinreißen lassen, seine Gattin zu schlagen. Das beichtet er, und er tut es dann nicht mehr — würde es auch ohne Beichte nicht mehr getan haben, weil er sich einer für seinen Stand und Bildungsgrad so unschicklichen Handlung schämt. Aber die seelischen Peinigungen der Frau, die schlimmer sind als Schläge, hören nicht auf und können nicht aufhören, da er nicht aufhören kann, er selbst zu sein. Viel mehr Wirkung als der Beichtstuhl üben gute psychologische Romane, die solche Probleme behandeln, freilich nur bei Leuten, deren Charakter noch nicht gefestigt ist, oder deren verkehrtes Handeln nicht aus bösem Charakter, sondern aus mangelhafter Einsicht hervorgeht. In den meisten Fällen weiß der Mensch nicht, daß er einen fehlerhaften Charakter hat. Er hält seinen Geiz für pflichtmäßige Sparsamkeit, seinen Zähjorn für Pflichteifer, seine böse Zunge für Äußerung eines lebhaften Gerechtigkeitsgefühls, und er beichtet demnach auch gerade das nicht, was ihn, theologisch gesprochen, vom Stande der Gnade ausschließt, sondern statt dessen irgendwelche Lappalien. Aber mag er nun seinen Seelenzustand, seinen Charakter erkennen, oder mag er ihn nicht erkennen, das eine weiß er als denkender Mann, daß er sich zeitlebens nicht mehr ändern, sondern bleiben wird, wie er ist, und daß er etwas seiner unwürdiges begehrt, wenn er von Zeit zu Zeit Besserung verspricht.

Durch die Erkenntnis dieser Sachlage wird auch die bekannte Begründung des Beichtinstituts hinfällig, die Gerechtigkeit fordere, daß der Sünder, der allgemein für besser gehalten werde, als er ist, wenigstens einem Menschen seine Schlechtigkeit enthülle. Wolle er von dieser Gnade, die ihm die Kirche

gewährt, keinen Gebrauch machen, so bleibe seine Sünde ungesühnt und werde zu seiner Beschämung im jüngsten Gericht aller Welt offenbar gemacht werden. Die meisten Erwachsenen — bei den Kindern verhält sich umgekehrt — erscheinen im Beichtstuhl viel, viel besser, als sie sind, und ihre Familien, ihre Hausgenossen, manchmal ein weiter Bekanntenkreis kennen ihren wirklichen häßlichen Charakter viel besser als der Beichtvater, der, in der Beichte wenigstens, gar keine Ahnung davon bekommt. In einzelnen Fällen allerdings trifft die Begründung zu, so oft sich nämlich ein Mensch, der noch Gewissen hat, also kein durchaus schlechter Charakter ist, eine schwere Verschuldung zuzieht, die verborgen bleibt, und die meist mehr Wirkung einer unglücklichen Verkettung als seiner eignen Charakterfehler ist. In solchen Fällen fühlt der Mensch den Drang, durch ein Bekenntnis seiner Schuld, sei es auch nur vor einem einzigen Menschen, jener Forderung der Gerechtigkeit Genüge zu leisten. Dieses ist eine der Ursachen, die in den evangelischen Kirchen immer wieder dazu treiben, es mit einer Wiederherstellung des Beichtinstituts zu versuchen, und die in der katholischen Kirche nicht die Abschaffung sondern die Reform empfehlen. Ein zweiter Grund wiegt leichter: die Angst vor der Hölle, die nur durch Absolution einigermaßen beschwichtigt werden kann. Solche Angst ist meist durch einen falschen Religionsunterricht erzeugt worden und kann durch vernünftige Unterweisung beseitigt werden. Wollen sich krankhafte Gemüther durchaus nicht ohne eine Formel oder Zeremonie beruhigen lassen, so mag sie ihnen gewährt werden. Einen dritten Grund geben die wirklich schwierigen Gewissensfälle ab, in denen ein Mensch von regem Gewissen des Beraters bedarf. Für eine solche Beratung mag die Beichte den Ausgangs- und Anknüpfungspunkt darbieten, aber mit Nutzen fortgeführt und vollendet werden kann sie nur in Unterhaltungen außerhalb des dafür ungeeigneten Möbels. Fälle, wo die Restitutionspflicht eintritt, gehören nicht zu den schwierigen Gewissensfällen; diese Pflicht kennt jeder Christ, der einen guten Religionsunterricht genossen hat. Der Geistliche ist da nur als Vermittler notwendig (tatsächlich kommt die Restitution unterschlagener Gelder durch den Beichtvater häufig vor), und die Beichte als Gelegenheit zur Abwicklung des Geschäfts deswegen erwünscht, weil der Beichtvater durch das Beichtsigel zur Diskretion verpflichtet ist; allein diese Pflicht kann ihm, ebenso wie dem Arzte und vielen Beamten in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen, auch ohne das Zeremoniell des Bußsakraments auferlegt werden. Was endlich die Hindurchsteuerung der jungen Leute durch die Klippen der Pubertät betrifft, so kann das, was eine verständige Erziehung, Leitung, Beaufsichtigung und stufenweise Aufklärung im Elternhause und in der Schule zu leisten haben, durch den Beichtstuhl nicht ersetzt werden. So lange es freilich an diesen Leistungen im großen und ganzen noch fehlt, mag mancher erfahrene Seelsorger im Beichtstuhl einigen Nutzen stiften.

Anzustreben ist demnach die Aufhebung des Beichtzwanges und die Beibehaltung der fakultativen Beichte, für die als Regel aufzustellen wäre, daß der Geistliche nicht zu fragen, sondern sich mit dem zu begnügen habe, was der Pönitent zu bekennen sich gedrungen fühlt, und daß jener diesem Gelegen-

heit gebe, in seiner Amtswohnung die Angelegenheit weiter zu besprechen, falls es sich um schwierige Fragen, etwa um Pflichtenkollisionen, handelt. Daß die jetzt übliche äußere Form zu ändern, besonders das Flüstern im Beichtstuhl abzustellen sei, führt auch der im 33. Heft erwähnte Pfarrer Borinac aus, dessen Buch beweist, daß solche Reformfragen von Seelsorgsgeistlichen lebhaft erörtert werden. Auch dürfte den jungen Geistlichen das Beichtgehören nicht erlaubt werden. Zweierlei aber sollte sofort geschehen — und es kann sofort geschehen, weil dadurch keine dogmatische Frage berührt wird. Die Bischöfe hätten ihren Geistlichen bei Strafe der Suspension den Mißbrauch des Beichtstuhls zu politischen oder zu nationalen Zwecken und zur Störung des Ehefriedens zu verbieten und die Gläubigen aufzufordern, daß sie jeden solchen Mißbrauch der geistlichen Behörde anzeigen; und sie müßten die Zulassung von Kindern unter vierzehn Jahren zur Beichte verbieten. An vielen Orten werden schon die Zehnjährigen zur Beichte geführt. Aus welchen Gründen das unbedingt schädlich ist, braucht pädagogisch geschulten Männern nicht gesagt zu werden. Kommt es an Gymnasien vor, so hat es der Staat zu verbieten.

Ein wunderlicher Auswuchs des Bußinstituts, der sich bildete, als das forum externum in ein vermeintliches forum internum überging, ist der Ablaß. Diesen Auswuchs mit dem richtigen Namen zu bezeichnen, würde, weil er ja noch eine Einrichtung der katholischen Kirche ist, der Staatsanwalt kaum erlauben. Aber der Ablaß muß eben aufhören, eine solche Einrichtung zu sein; er muß unbedingt fallen. Ich glaube nicht, daß ein Theologieprofessor die Sophismen, mit denen er ihn dogmatisch zu begründen hat, seinen Studenten vortragen kann, ohne sich vor sich selbst zu schämen. Erzählen, wie die Einrichtung auf dem Wege der historischen Entwicklung geworden ist, das kann er, ohne sein Gelehrtengewissen zu verletzen, wenn auch nicht ohne peinliche Empfindung.

C. J.



## Geschichte einer Sammlung

(Fortsetzung)



Es kommt mir nicht unmöglich vor, daß die Wirrnis der Umwälzung im Privatbesitz noch fortgewirkt und Verkäufe veranlaßt hat, die sonst nicht denkbar gewesen wären. Jedenfalls mußte der, der gezwungen war, Bilder zu verkaufen, oder sonst mit ihnen räumen wollte, sie damals zu Spottpreisen geben. Für die Musica aber hat mein Vater mehr bezahlt als jemals für ein Bild. Er brachte sie triumphierend wie einen teuern Schützling in einer Droschke angefahren.

Einmal später, als der Kunst- und Literarchivtoriker Hettner in Rom war und meinen Vater aufsuchte, kam er beim Eintritt ins Zimmer der Musica gegenüber zu stehn. Da holte er eifertig seine Vorgnette aus der Tasche, um sie besser zu sehen.

Was haben Sie da für einen wundervollen Domenichino? sagte er.

Senatore Morelli urteilte anders. Er sagte: Es ist ein sehr schönes Bild aus der Schule Guido Renis, nicht von Domenichino.